

veröffentlicht von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

## Konstituierende Sitzung des Eisenbahninfrastrukturbeirats

Dem Eisenbahninfrastrukturbeirat gehören jeweils neun Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie neun Vertreter des Bundesrates an. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung berufen.

Der Beirat hat nach § 35 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) die Aufgabe, die Bundesnetzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Erstellung eines Berichts für jede Fahrplanperiode zu beraten sowie der Bundesnetzagentur Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit zu machen. Zudem ist der Eisenbahninfrastrukturbeirat dazu berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Quelle: PM der Bundesnetzagentur

Veröffentlicht von:

**RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**

Rechtsanwalt